

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

15.05.2012

Geschäftszahl

2009/05/0088

Rechtssatz

Der Verwaltungsgerichtshof hat im Erkenntnis vom 25. Februar 2005, 2003/05/0100, ausgeführt, dass eine isolierte Betrachtung des Lichteinfalles letztlich dazu führen würde, dass eine geschlossene oder allenfalls gekuppelte Bebauung im unregelten Baulandbereich immer unzulässig wäre. Wenn der Nachbar daher verpflichtet ist, so anzubauen, dass Hauptfenster in Richtung der Bauliegenschaft ausscheiden, kommt eine Beeinträchtigung des entsprechenden Nachbarrechtes insoweit nicht in Betracht (Hinweis E vom 25. Februar 2005, 2003/05/0100, und im Hinblick auf den Bauwuch E vom 29. April 2005, 2002/05/1409).